

Nr. 30**König gegen Deutschland – Entschädigung**

Urteil vom 10. März 1980 (Plenum)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 36.

Beschwerde Nr. 6232/73, eingelegt am 3. Juli 1973; am 28. Februar 1977 von der deutschen Regierung und am 14. März 1977 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n.F.).

Ergebnis: Zugesprochen werden Beträge als Ersatz für immateriellen Schaden (wegen überlanger Verfahrensdauer, Art. 6) sowie für Anwaltskosten und Auslagen. Differenzierte Erwägungen bzgl. der Erstattungsfähigkeit von Anwaltskosten im innerstaatlichen bzw. im Straßburger Verfahren: detailliert belegte Anwaltskosten werden in voller Höhe zugesprochen; Anwaltskosten für zweiten Anwalt im Verfahren vor dem EGMR werden nicht zugesprochen.

Sondervoten: Keine.

Zum Verfahren:

Das Urteil in der Hauptsache: Der Bf., Dr. Eberhard König, hatte die Dauer der von ihm vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt angestrebten Verfahren gerügt. Durch Urteil vom 28. Juni 1978 hat der Gerichtshof festgestellt, dass die Dauer dieser Verfahren (Juli 1967 bis Juni 1977), die in Art. 6 Abs. 1 der Konvention vorgeschriebene „angemessene Frist“ überschritten hat (Ziffer 3 und 4 des Tenors, Ziff. 105 und 111 der Entscheidungsgründe, Série A Nr. 27, S. 37, 40 und 41, EGMR-E 1, 305 f., 308, 309).

Zur Vorbereitung der Entscheidung über eine gerechte Entschädigung fand am 23. Oktober 1979 eine *öffentliche mündliche Verhandlung* statt, zu der vor dem Gerichtshof erschienen sind:

für die Regierung: I. Maier, Ministerialdirigentin im Bundesministerium der Justiz, Verfahrensbevollmächtigte, unterstützt durch: H. Bonk und H. Stöcker, Regierungsdirektoren im Bundesministerium der Justiz, Berater;

für die Kommission: J.A. Frowein, Delegierter, Rechtsanwalt M. Hofferbert, Anwalt des Bf., zur Unterstützung des Delegierten gem. Art. 29 Abs. 1 VerFO-EGMR.

Sachverhalt:

(Übersetzung)*

8. Die Anwendung des Art. 50 auf den vorliegenden Fall ist die einzige noch zu entscheidende Frage. Dementsprechend beschränkt sich der Gerichtshof zum Sachverhalt auf einige kurze Hinweise; im Übrigen nimmt er auf die Ziff. 15-81 des Urteils des Gerichtshofes vom 28. Juni 1978 Bezug, (a.a.O., S. 7-27, EGMR-E 1, 278-297).

9. Dieses Urteil betraf die Dauer von zwei Verfahren, die Dr. König beim Verwaltungsgericht Frankfurt 1967 und 1971 angestrengt hatte, um die Rücknahme der Erlaubnis zum Betrieb seiner Klinik bzw. um den Widerruf seiner Approbation als Arzt anzufechten.

* Anm. d. Hrsg.: Auf der Grundlage einer Übersetzung der Kanzlei des EGMR.

Im zweiten Verfahren hatte das Verwaltungsgericht die Klage des Bf. durch Urteil vom 9. Juni 1976 abgewiesen; dieses Urteil hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof im Berufungsverfahren mit Urteil vom 2. Mai 1978 bestätigt. Dr. König legte dagegen Nichtzulassungsbeschwerde und Revision ein; das Bundesverwaltungsgericht hat diese Rechtsbehelfe durch Entscheidung vom 10. September und vom 18. Oktober 1979 rechtskräftig abgewiesen.

In dem die Klinik betreffenden Verfahren hat das Verwaltungsgericht Frankfurt die Klage von Dr. König am 22. Juni 1977 abgewiesen. Die von ihm dagegen eingelegte Berufung ist noch vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof (VGH) anhängig; der VGH hat das Verfahren mit Zustimmung der Parteien am 21. Februar 1979 bis zum Ausgang des oben erwähnten Verfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht ausgesetzt.

10. Nach der Verkündung des Urteils des Gerichtshofes vom 28. Juni 1978 haben die Regierung und der Bf. mit Unterstützung der Kommission versucht, zu einer gütlichen Regelung über die von Dr. König erhobenen Ansprüche zu gelangen; diese hatte Rechtsanwalt Hofferbert in seinem Schreiben vom 18. September 1978 (...) substantiiert. Der Versuch scheiterte im November 1978: ein von der Regierung unterbreitetes Angebot von 20.000,- DM [ca. 10.226,- Euro]¹ zum vollen und endgültigen Ausgleich sämtlicher Forderungen ist von Dr. König als nicht ausreichend angesehen worden.

11. Der Bf. verlangt eine Geldentschädigung für den ihm durch die Verletzung von Art. 6 Abs. 1 in zweifacher Hinsicht entstandenen Schaden: Diese Verletzung sei geeignet, ihn wirtschaftlich und beruflich auf Dauer zugrunde zu richten; mittelbar schade sie zudem seinem Ansehen als Mensch und Arzt. Zwar beziffert der Bf. seinen Anspruch nicht; er macht aber einige Angaben, insbesondere hinsichtlich des Durchschnittsjahreseinkommens, das er als praktizierender Arzt und Klinikleiter hätte erzielen können, aus denen sich nach seiner Auffassung das Ausmaß des Gesamtschadens ermessens lässt und die es ermöglichen, den Teil des Schadens zu veranschlagen, der auf die Überschreitung der „angemessenen Frist“ entfällt. Außerdem verlangt der Bf. Ersatz der Verfahrensauslagen, die er sowohl in Deutschland – zur Beschleunigung der Prüfung seiner Anträge – als auch vor den Konventionsorganen aufgewendet hat.

Die Festsetzung der Entschädigungssumme überlässt Dr. König unter Bestätigung seiner Stellungnahme von 1977 (Série A Nr. 27, S. 41, Ziff. 113, EGMR-E 1, 309) dem Gerichtshof.

12. In ihrem Schriftsatz vom 6. Oktober 1978 (...) haben die Delegierten der Kommission mitgeteilt, zu dem ersten der beiden Anträge des Bf., der nach ihrer Auffassung die Folgen des Widerrufs der Approbation und der Rücknahme der Erlaubnis zum Betrieb der Klinik betrifft, nicht Stellung zu

¹ Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 1,95583 DM) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

nehmen; in der mündlichen Verhandlung haben sie vorgetragen, dass ihres Erachtens die Festlegung eines bestimmten materiellen Schadens aufgrund der vom Gerichtshof festgestellten Konventionsverletzung unmöglich sei, zumindest auf der Grundlage der vom Gerichtshof gemachten Angaben. Dagegen schlagen sie vor, in Rechnung zu stellen, dass der Bf. in Bezug auf seine berufliche Zukunft in einem Zustand fortgesetzter Ungewissheit gehalten worden ist, und dies in einem Lebensabschnitt – von 49 Jahren (1967) bis zum Alter von 60 Jahren (1978) – in dem ein Mann gewöhnlich den Gipfel seiner beruflichen Laufbahn erreicht. Überdies sind sie der Ansicht, dass bereits die Verletzung des Art. 6 Abs. 1 als solche ein Umstand ist, der sich bei der Zubilligung einer gerechten Entschädigung auswirken kann.

Hinsichtlich der Verfahrenskosten sind nach Meinung der Delegierten die Kosten zu berücksichtigen, die Dr. König zur Beschleunigung der innerstaatlichen Verfahren sowie zur Vertretung seiner Interessen in Straßburg aufgewendet hat. Die Delegierten lassen es unentschieden, ob dasselbe auch für die Kosten der Anträge gilt, die Dr. König bei deutschen Gerichten gestellt hat, um die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen den Widerruf der Approbation wiederherzustellen; nach ihrer Auffassung dienen diese Anträge nicht der Verfahrensbeschleunigung, sondern der Begrenzung der sich aus der übermäßigen Verfahrensdauer ergebenden Folgen. Die Delegierten nehmen auch nicht zur Berechtigung der Beträge Stellung, die der Bf. genannt hat.

13. Die Auffassung der Regierung ist folgende: Zwischen der vom Gerichtshof festgestellten Verletzung und dem angeblichen Berufschaden des Bf. gebe es keinen Ursachenzusammenhang. Dagegen könnten die durch Einlegung innerstaatlicher Rechtsbehelfe entstandenen „angemessenen“, „notwendigen“ und nachgewiesenen Kosten eine Entschädigung veranlassen, soweit diese Rechtsbehelfe eine Verfahrensbeschleunigung bezweckten. Außerdem seien die „angemessenen Kosten“ zu erstatten, die im Zusammenhang mit dem Verfahren vor den Konventionsorganen angefallen sind. Dem Gerichtshof obliege schließlich die Entscheidung darüber, ob dem Bf. Entschädigung für den „immateriellen“ Schaden zuzubilligen ist, den er allein auf Grund der Überschreitung der „angemessenen Frist“ erlitten hat.

Anträge an den Gerichtshof

14. In der mündlichen Verhandlung hat die Regierung beantragt, der Gerichtshof möge „gemäß Art. 50 eine gerechte Entschädigung für den Bf. festsetzen“, und die Beurteilung der „Höhe und Bestandteile“ der Entschädigung in das Ermessen des Gerichtshofes gestellt.

Entscheidungsgründe:

15. Art. 50 der Konvention ermächtigt den Gerichtshof, Dr. König eine gerechte Entschädigung unter der Voraussetzung zuzubilligen, dass u.a. „die innerstaatlichen Gesetze“ der Bundesrepublik Deutschland „nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen“ der mit Urteil vom 28. Juni 1978 festgestellten Verletzung „gestatten“. So aber verhält es sich im vorlie-

genden Fall: überschreitet ein Verfahren die in Art. 6 Abs. 1 bestimmte „angemessene Frist“, so steht die spezifische Art der Verletzung einer vollständigen Wiederherstellung des früheren Zustandes (*restitutio in integrum*) entgegen. Der Bf. kann daher nur eine gerechte Entschädigung verlangen. Selbst wenn er bei einem Gericht seines Landes darauf hätte klagen können oder noch klagen könnte, wäre der Gerichtshof nicht gehalten, den bei ihm gestellten Entschädigungsantrag abzuweisen; die Gründe dafür hat er im Urteil vom 10. März 1972 in der Sache *De Wilde, Ooms und Versyp* (Série A Nr. 14, S. 8-9 und 10, Ziff. 16 und 20, EGMR-E 1, 124 f.) dargelegt. Zudem stimmen die Verfahrensbeteiligten in der Annahme überein, dass das deutsche Recht dem Bf. im vorliegenden Fall keinen Rechtsbehelf einräumt, durch den er eine volle Geldentschädigung erlangen könnte.

16. Dr. König verlangt eine Entschädigung für verschiedene Schadensposten, die nach seinem Vortrag aus der zu langen Dauer der Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt entstanden sind, ferner Erstattung der Kosten, die er zur Beschleunigung der erwähnten Verfahren in Deutschland und sodann vor den Konventionsorganen aufgewendet hat.

17. Zur Entscheidung über die Ansprüche von Dr. König ist nach Auffassung der Delegierten der Kommission zunächst notwendig zu bestimmen, in welchem Umfang die erwähnten Verfahren die „angemessene Frist“ überschritten haben. Nach ihrer Meinung kann für keines der beiden Verfahren ein längerer Zeitraum als vier Jahre als mit Art. 6 Abs. 1 vereinbar angesehen werden. Wie der Bf. meint, hätten die Verfahren 1973 oder sogar schon früher beendet werden können.

Der Gerichtshof hat es in seinem Urteil vom 28. Juni 1978 nicht unternommen, die „unangemessene Frist“ näher zu bestimmen, indem er auch nur ungefähre Angaben darüber gemacht hätte, wann die Fristüberschreitung begann oder über welche Zeitspanne insgesamt sie sich erstreckte; eine derartige Bestimmung schien und scheint dem Gerichtshof schwerlich möglich angesichts seiner Feststellung, dass unabhängig von den Verzögerungen, die der Bf. zu vertreten hat, die Nichtbeachtung der Erfordernisse des Art. 6 Abs. 1 auf einer Reihe von Umständen beruht, die die Prozessführung durch die II. und IV. Kammer des Verwaltungsgerichts Frankfurt betreffen (Série A Nr. 27, S. 34-37 und 38-40, dort die Ziff. 102-105 und Ziff. 107-111, EGMR-E 1, 303-308).

So begann das Verfahren wegen der Rücknahme der Erlaubnis zum Betrieb der Klinik mit einem Schriftsatzwechsel, der sich über nahezu siebzehn Monate hinzog; die ersten Ermittlungsmaßnahmen wurden erst einundzwanzig Monate nach Verfahrensbeginn vorgenommen und siebzehn Monate vergingen, ehe die IV. Kammer die Vorgänge der Berufsgerichte beizog; die Übersendung der Prozessakte an die Behörden und Gerichte, bei denen Dr. König verschiedene Rechtsbehelfe und Anträge anbrachte, verursachte nicht unerhebliche Zeitverluste; schließlich hat die IV. Kammer mehr als sieben Jahre nach Klageerhebung das Verfahren bis zum Ausgang des Verfahrens vor der II. Kammer ausgesetzt, das damals ebenfalls ruhte (Série A Nr. 27, S. 36-37, Ziff. 104, EGMR-E 1, 305).

In dem Verfahren um den Widerruf der Approbation hat die II. Kammer erst nach drei Jahren und neun Monaten einen Termin zur mündlichen Verhandlung und zur Zeugenvernehmung angesetzt; die Kammer hat mehr als zehn Monate abgewartet, ehe sie beschloss, die Landesärztekammer beizuladen, deren Anträge das Verfahren vor den Berufsgerichten ausgelöst und zur Rücknahme der Betriebserlaubnis bzw. zum Widerruf der Approbation geführt hat; auch hier verursachte die Übersendung der Akten an verschiedene Behörden und Gerichte erhebliche Verzögerungen; zu alledem hat die Kammer dreiundzwanzig Monate nach Prozessbeginn das Verfahren für einundzwanzig Monate ausgesetzt, weil sie den Ausgang eines Strafverfahrens abwarten wollte, das mehr als ein Jahr zuvor gegen den Bf. eingeleitet worden war (Série A Nr. 27, S. 39-40, Ziff. 110, EGMR-E 1, 307 f.).

Die vom Gerichtshof festgestellten Verzögerungen können schwerlich einfach zusammengezählt werden, weil sie sich überschneiden und miteinander verzahnt sind, aber sie haben die Verfahren unlegbar und unzweifelhaft um einige Jahre verlängert.

Auf der Grundlage dieser Tatsachen hat der Gerichtshof eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 festgestellt und hat nunmehr die ihm nach Art. 50 übertragene Aufgabe zu erfüllen.

18. Bevor der Gerichtshof die Ansprüche von Dr. König im Einzelnen prüft, erinnert er daran, dass er in seinem Urteil vom 28. Juni 1978 nicht mit der Rechtmäßigkeit der streitigen Erlaubnisrücknahme und des Approbationswiderrufs befasst war, sondern allein mit dem Verlauf der beim Verwaltungsgericht Frankfurt angestrebten Verfahren. Die verschiedenen Schäden, die durch die Rücknahme und den Widerruf selbst verursacht worden sind, bleiben daher hier außer Betracht. Die einzigen Schäden, die die Zubilligung einer gerechten Entschädigung veranlassen können, sind solche, die dem Bf. nicht entstanden wären, wenn die beiden Verfahren innerhalb einer angemessenen Frist beendet worden wären.

19. Dr. König behauptet, solche Schäden erlitten zu haben, legt aber weder die Art dieser Schäden dar, noch spezifiziert er ihren Umfang; er gibt auch nicht an, in welcher Höhe er einen Anspruch auf gerechte Entschädigung zu haben glaubt. Den Delegierten der Kommission ist durchaus darin zuzustimmen, dass es sich in der Tat als äußerst schwierig erweist, den Schaden, der durch die übermäßige Dauer der innerstaatlichen Verfahren entstanden ist, genau festzustellen. Obwohl Beschwerdeführer im Allgemeinen ihre Ansprüche beziffern müssen, würde der Gerichtshof der von Art. 50 angestrebten Gerechtigkeit zuwiderhandeln, zöge er nicht die Schwierigkeiten in Betracht, denen Dr. König insoweit ausgesetzt ist. Darum hat der Gerichtshof auch nicht geglaubt, Dr. König zu einer Bezifferung des von ihm verlangten Schadensbetrags auffordern zu sollen.

Der Gerichtshof betont, dass die Überschreitung der „angemessenen Frist“ als solche zwar nicht zu einer Verletzung des Rufes des Bf., wie dieser behauptet, hat führen können, dass sie ihn aber während ihrer gesamten Dauer wegen des schleppenden Fortgangs der beiden in Rede stehenden Verfahren in einem Zustand „fortgesetzter Ungewissheit“ (Série A Nr. 27, S. 37,

Ziff. 105, EGMR-E 1, 305 f.) gehalten hat. Als das Urteil vom 28. Juni 1978 erging, schwebten die Prozesse im ersten Verfahren (Betrieb der Klinik) mehr als zehn Jahre und zehn Monate und im zweiten Verfahren (Approbation als Arzt) mehr als sieben Jahre und einen Monat.

Diese Prozesslage war geeignet, Dr. König dazu zu veranlassen, die Suche nach einer neuen Berufstätigkeit in Anbetracht seines Alters zu lange aufzuschieben. Dem muss der Gerichtshof Rechnung tragen, mag auch nicht dargetan sein, dass für Dr. König Aussichten auf eine berufliche Umstellung gegeben waren. Die übermäßige Dauer des Verfahrens um die Betriebs-erlaubnis für die Klinik hat zudem höchstwahrscheinlich den Bf. geschädigt, indem sie ihn veranlasste, Verkauf oder Vermietung der Klinik aufzuschieben und sich dadurch bestimmte Möglichkeiten oder Gelegenheiten entgehen zu lassen. Die fortgesetzte Ungewissheit, in der der Bf. einige zusätzliche Jahre in der Erwartung eines stets ungewissen Prozessausganges leben musste, war schließlich eine Quelle ständiger und tiefgreifender Beunruhigung für ihn; dies für sich genommen hat ihm immateriellen Schaden zugefügt.

Keiner dieser Schadensgründe lässt sich berechnen. Misst man sie in ihrer Gesamtheit an der Gerechtigkeit, die Art. 50 anstrebt, so ist dem Bf. nach Auffassung des Gerichtshofes eine Entschädigung zuzubilligen, deren Höhe er auf 30.000,- DM [ca. 15.339,- Euro] festsetzt.

20. Dr. König kann überdies zu Recht auch den Ersatz der Kosten beanspruchen, die er für seine Rechtsbehelfe an die deutschen Gerichte und die Konventionsorgane aufgewendet hat. Dies steht im Einklang mit dem Urteil *Neumeister* vom 7. Mai 1974, in dem der Gerichtshof unterschieden hat „zwischen dem durch eine Konventionsverletzung verursachten Schaden und den notwendigen Kosten ..., die der Betroffene hat aufwenden müssen, um zu versuchen, diese Verletzung zu verhindern, um sie von der Kommission und dann vom Gerichtshof feststellen zu lassen und um nach einem für ihn günstigen Urteil eine gerechte Entschädigung, sei es von den zuständigen innerstaatlichen Behörden, sei es gegebenenfalls vom Gerichtshof zugesprochen zu bekommen“ (Série A Nr. 17, S. 20-21, Ziff. 43, EGMR-E 1, 81).

21. Dementsprechend ist der Bf. in erster Linie berechtigt, Erstattung der Auslagen zu verlangen, die er für Rechtsbehelfe zur Beschleunigung der Verfahren aufgewendet hat.

Nach Darstellung des Bf. trifft dies für sämtliche von ihm angeführten zehn Rechtsbehelfe zu. Der Gerichtshof stellt indessen fest, dass fünf dieser Rechtsbehelfe – so die Verfassungsbeschwerden vom 11. März, 29. November und 9. Dezember 1975 – auf die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen den Widerruf der Approbation gerichtet waren. Wenn sie auch den schleppenden Fortgang der im Streit befindlichen Verfahren anführen, so bestand doch ihr Ziel nicht darin, diese Verfahren zu beschleunigen, sondern darin, Dr. König von den sofortigen Wirkungen des angegriffenen Widerrufs zu verschonen; die dadurch veranlassten Kosten fallen darum nicht unter Art. 50. Insoweit tritt der Gerichtshof der Auffassung der Regierung bei.

22. Es verbleiben fünf Verfassungsbeschwerden, von denen die Regierung nicht bestreitet, dass sie zur Beschleunigung der vor dem Verwaltungsgericht Frankfurt anhängigen Klagen eingelegt wurden, nämlich die von Rechtsanwalt Demme am 18. Oktober 1973 zur zweiten und am Folgetag zur ersten Klage, durch Rechtsanwalt Schilling am 12. November 1973 zu beiden Klagen und durch Rechtsanwalt von Stackelberg am 27. März 1975 zur zweiten Klage.

Nach Auffassung der Regierung muss man sich dabei auf diejenigen Verfassungsbeschwerden beschränken, deren Erhebung notwendig und angemessen war. Sie fügt hinzu, dass der Bf. bei Zugrundelegung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte nur etwa 2.200,- DM [ca. 1.125,- Euro] verlangen kann und nicht die 2.875,65 DM [ca. 1.470,- Euro], die er beansprucht.

23. Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass die Anträge von Dr. König nach Art. 50 begründet sind, wenn und soweit die Rechtsbehelfe, deren er sich bediente, und seine Anwaltskosten nach den Umständen des Falls angemessen sind (vgl. sinngemäß den vorzitierten Abschnitt des *Neumeister*-Urteils vom 7. Mai 1974, EGMR-E 1, 81 [Ziff. 43]).

Die beiden am 12. November 1973 eingelegten Verfassungsbeschwerden entsprechen diesen Anforderungen nicht, weil Rechtsanwalt Demme weniger als zwei Monate vorher bereits Anträge mit demselben Ziel an das Bundesverfassungsgericht gestellt hatte, über die dieses noch nicht entschieden hatte. Demgemäß sind die 1.000,- DM, die der Bf. Rechtsanwalt Schilling gezahlt hat, von der obengenannten Summe von 2.875,65 DM abzuziehen.

Dr. König ist hingegen berechtigt, die Erstattung von 1.875,65 DM [ca. 959,- Euro] zu verlangen, die er den Rechtsanwälten Demme und von Stackelberg für die Verfassungsbeschwerden gezahlt hat, die am 18. und 19. Oktober 1973 und am 27. März 1975 erhoben worden sind. Dieser Betrag ist zwar etwas höher als die Regierung für gerechtfertigt hält, jedoch ist er nicht unverhältnismäßig oder unangemessen. Zwar hatte der Gerichtshof im Urteil *Neumeister* vom 7. Mai 1974 die Sätze zugrunde gelegt, die damals im Rahmen der Prozesskostenhilfe vor der Kommission und bei ihren Delegierten galten (Série A Nr. 17, S. 21, Ziff. 44, EGMR-E 1, 81); dies beruhte jedoch darauf, dass der Bf. *Neumeister* anders als Dr. König keine aufgegliederte Honorarrechnung vorgelegt hatte (Série B Nr. 15, S. 134; Série A Nr. 17, S. 19-20, Ziff. 42, EGMR-E 1, 81).

24. In den Verfahren vor den Konventionsorganen hat der Bf. keine Prozesskostenhilfe gehabt. Er zahlte 1.075,10 DM [ca. 550,- Euro] an Rechtsanwalt Heldmann und 3.000,- FF (im damaligen Gegenwert von 1.738,20 DM [ca. 889,- Euro]) an Rechtsanwalt Burger, seine beiden Anwälte vor der Kommission, ferner 1.000,- DM [ca. 511,- Euro] an Rechtsanwalt Burger und 2.140,60 DM [ca. 1.094,- Euro] an Rechtsanwalt Hofferbert, seine Anwälte im Stadium der Begründetheitsprüfung der Streitsache (Art. 6 Abs. 1) vor dem Gerichtshof; schließlich 2.832,- DM [ca. 1.094,- Euro] an Rechtsanwalt Hofferbert für sein Auftreten zur Unterstützung der Delegierten während des Verfahrens nach Art. 50.

Die Verfahrensbeteiligten stimmen darin überein, dass die von Dr. König aus diesen verschiedenen Gründen getragenen Kosten unter Art. 50 fallen,

aber sie vertreten unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich der zutreffenden Kostenberechnung. Die Regierung befürwortet einen einheitlichen europäischen Maßstab, nämlich die Tabelle der Kommission für die Prozesskostenhilfe; dabei beruft sie sich auf das Urteil *Neumeister* vom 7. Juni 1974. Die Delegierten halten es dagegen für einigermaßen ungewöhnlich, dass Bf. aus Ländern mit weniger kostenaufwendiger Rechtspflege volle Entschädigung erlangen, während andere Bf. einen manchmal erheblichen Rest selbst zu tragen hätten.

Der Gerichtshof erinnert daran, dass die im vorzitierten Urteil getroffene Entscheidung sich allein aus den Umständen des Falles erklärt (s.o. Ziff. 23). Hier sieht der Gerichtshof keinen Grund, volle Kostenerstattung zu versagen, soweit die angefallenen Kosten angemessen sind.

25. Zu dem Antrag, der die Gebühren von Rechtsanwalt Burger betrifft, erhebt die Regierung in tatsächlicher Hinsicht keine Einwendung, sie beanstandet aber die erste der beiden Gebührenrechnungen von Rechtsanwalt Hofferbert; sie behauptet insbesondere, die Beiziehung von Rechtsanwalt Hofferbert sei nicht unerlässlich gewesen.

Dieser Auffassung der Regierung tritt der Gerichtshof bei. Zur Unterstützung der Delegierten der Kommission nach Art. 29 Abs. 1 Satz 2 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes ist im Jahre 1977 allein Rechtsanwalt Burger vor dem Gerichtshof aufgetreten, (vgl. Série A Nr. 27, S. 7 und 41, Ziff. 13 und 113, EGMR-E 1, 278 u. 309). Er kannte die Akten des Falles Dr. König seit langem, denn er hatte den Bf. vor der Kommission vertreten. Der Bf. hat auch nicht dargetan, dass sich im Stadium der Prüfung der Begründetheit vor dem Gerichtshof eine Arbeitsteilung zwischen Rechtsanwalt Burger und Rechtsanwalt Hofferbert aufgedrängt hätte.

Nach Darlegung der Regierung entsprechen die von dem Bf. an Rechtsanwalt Heldmann und dann an Rechtsanwalt Hofferbert im Rahmen des Verfahrens nach Art. 50 gezahlten Honorare nicht den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Sätzen; sie sollen sich auf etwa das Doppelte belaufen. Nach Auffassung des Gerichtshofes können sie dennoch nicht als unverhältnismäßig angesehen werden.

26. Dr. König verlangt schließlich Erstattung seiner persönlichen Auslagen von 1.269,- DM [ca. 649,- Euro], die hauptsächlich durch seine Reisen nach Straßburg zwischen 1973 und 1978 angefallen sind. Die Regierung erklärt, dagegen keine Einwendungen zu erheben.

Nach Art. 26 Abs. 3 der Verfahrensordnung der Kommission erscheint ein Bf. oder sein Vertreter persönlich vor der Kommission, um die Beschwerde in einer von der Kommission anberaumten mündlichen Verhandlung zu vertreten, oder zu jedem anderen Zweck, falls die Kommission ihn dazu auffordert. Wenngleich der Bf. vor dem Gerichtshof nicht die Stellung einer Partei hat, so ist doch seine Anwesenheit im Verhandlungssaal von erheblichem Wert, weil sie dem Gerichtshof die Möglichkeit gibt, sich sogleich der Auffassung des Bf. zu den ihn berührenden Streitpunkten zu vergewissern, gleichviel ob unmittelbar oder über die Delegierten oder die sie unterstützenden Personen (Art. 38 und 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofes).

27. Ausgehend von diesen Gegebenheiten setzt der Gerichtshof den Betrag, der Dr. König wegen der Anwaltsgebühren und wegen seiner persönlichen Auslagen zu zahlen ist, auf 9.789,95 DM [ca. 5.005,- Euro] fest; dazu kommen 30.000,- DM [ca. 15.339,- Euro] wegen des Schadens, der durch Überschreitung der nach Art. 6 Abs. 1 zu beachtenden „angemessenen Frist“ entstanden ist (s.o. Ziff. 19).

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig, dass die Bundesrepublik Deutschland Dr. König eine Entschädigung von 39.789,95 DM [ca. 20.344,- Euro] zu zahlen hat.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Plenum): die Richter Balladore Pallieri, *Präsident* (Italiener), Wiarda (Niederländer), Mosler (Deutscher), Zekia (Zypriot), Cremona (Malteser), Vilhjálmsson (Isländer), Ganshof van der Meersch (Belgier), Bindschedler-Röbert (Schweizerin), Evrigenis (Grieche), Teitgen (Franzose), Lagergren (Schwede), Liesch (Luxemburger), Gölcüklü (Türke), Matscher (Österreicher), Pinheiro Farinha (Portugiese); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)